

Kreisverkehrswacht·Albert-Schwegler-Str.28·74544 Michelbach

An alle Mitglieder
der Kreisverkehrswacht
Schwäbisch Hall-Crailsheim e.V.

Albert-Schwegler-Str. 28
74544 Michelbach
Tel.: 0791 48342
Fax 0791 48305
E-Mail: webmaster@kvw-sha-cr.de

24.08.2021

Hygienekonzept gem. § 10 (5) der Corona- Verordnung - CoronaVO v. 14.08.2021 Verordnung der Landesregierung

1. Veranstaltungsanlass

Mitgliederversammlungen für die Jahre 2020 und 2021 der Kreisverkehrswacht Schwäbisch Hall-Crailsheim e.V. gem. § 10 der Vereinssatzung mit Stand April 2015.

2. Veranstaltungsort

74564 Crailsheim, Zur Flügelaue 57, Jugendverkehrsschule

3. Veranstaltungszeit

Dienstag, 31.08.2021, 18:00 Uhr – voraussichtlich 20 Uhr
Einlass ab 17:30 Uhr

4. Veranstalter

Kreisverkehrswacht Schwäbisch Hall-Crailsheim e.V., vertreten durch den Vereinsvorstand

5. Leitung der Mitgliederversammlung

Alfred Schreiber 1. Vorsitzender; im Verhinderungsfall Thorsten Maier 2. Vorsitzender;
ansonsten gem. § 10 der Satzung der Kreisverkehrswacht Schwäbisch Hall-Crailsheim e.V.

6. Teilnehmer an den Mitgliederversammlungen

Mitglieder und Ehrenmitglieder der Kreisverkehrswacht Schwäbisch Hall-Crailsheim e.V. gem. gültiger Satzung des Vereins. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

7. Rechtliche Einordnung der Mitgliederversammlung nach der CoronaVO

Bei der Mitgliederversammlung der Kreisverkehrswacht Schwäbisch Hall-Crailsheim e.V. handelt es sich um eine Veranstaltung gem. § 10 der CoronaVO. Der eingetragene Verein stellt den Grundtypus einer **juristischen Person** dar (§ 21 ff. BGB). Die Durchführung einer Jahreshauptversammlung eines eingetragenen Vereins ist nach § 10 Abs. 4 Ziffer 1 der CoronaVO vom 14.08.2021 als **Gremiensitzung einer juristischen Person**, Gesellschaft und vergleichbaren Vereinigung anzusehen. Damit entfällt die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises. Die Vorlagepflicht eines Nachweises immunisierter Personen entfällt gem. § 4 (1) CoronaVO. Alle weiteren Pflichten gem. der **CoronaVO** und der **CoronaVO-Absonderung** für den Veranstalter als auch die Teilnehmer bleiben davon unberührt.

Die obige Darlegung der rechtlichen Einordnung wurde auf Nachfrage durch die Geschäftsstelle der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V. durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration bestätigt.

8. Pflichten der Teilnehmer an der Jahreshauptversammlung gem. der CoronaVO und der CoronaVO Absonderung

- An den Jahreshauptversammlungen dürfen Mitglieder, die der Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 **infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen** und **deren haushaltsangehörigen Personen** (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung) unterliegen, **nicht teilnehmen**.
- Die Teilnehmenden tragen durch ihr Verhalten zur Wahrung des empfohlenen **Mindestabstandes** von 1,5 m bei (§ 2 CoronaVO). Die gründliche Handhygiene und die Hust- und Niesetikette sind einzuhalten.
- In geschlossenen Räumen (Veranstaltungsraum als auch sanitären Einrichtungen) gilt die **Pflicht zum Tragen** einer medizinischen Maske gem. § 3 (1) CoronaVO.
- **Im Freien gilt die Maskenpflicht**, wenn der Mindestabstand zu anderen Veranstaltungsteilnehmern nicht zuverlässig eingehalten werden kann gem. § 3 (2) Ziffer 2 CoronaVO. Näheres hierzu regelt der Veranstalter bei den Einzelmaßnahmen des

Hygienekonzeptes für die Durchführung der Veranstaltung nach der CoronaVO.

- Die **Ausnahmeregelungen zur Maskenpflicht** gem. § 3(2) CoronaVO werden im Einzelfall beim Einlass auf Verlangen geprüft.
- An den Jahreshauptversammlungen kann nur teilnehmen, wer zur **Bereitstellung seiner Kontaktdaten** gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 CoronaVO beiträgt (Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG).

9. Pflichten des Vereins gem. § 10 (5) der CoronaVO

„Wer eine Veranstaltung abhält, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen. Ein Veranstalter hat die Gesamtverantwortung für die Organisation zu übernehmen. Die Durchführung ist nur mit kontrolliertem Zugang für Besucher zulässig.“

Der Verein setzt ehrenamtliche Helfer zur Durchführung der Veranstaltung und der Umsetzung des Hygienekonzeptes ein. Dabei handelt es sich um Mitglieder des Vereins, für die die Regeln dieses Hygienekonzeptes gelten.

10. Einzelmaßnahmen des Veranstalters

- Sofern kein Regenwetter herrscht oder während der Veranstaltung droht, finden die Jahreshauptversammlungen auf der Freifläche neben dem Gebäude der Jugendverkehrsschule im Freien statt; ansonsten werden die Versammlungen im Gebäude der Jugendverkehrsschule durchgeführt.
- Bei Durchführung der Veranstaltung im Freien werden die Sitzplätze so angeordnet, dass während des Sitzens der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden kann. Während des Sitzens können die Teilnehmer die Masken abnehmen. Ansonsten gilt die Maskenpflicht.
- Bei der Durchführung in der Räumlichkeit der Jugendverkehrsschule werden die Tische und Stühle so angeordnet, dass der größtmögliche Abstand erreicht wird. Die Fenster zum Veranstaltungsraum bleiben soweit irgend möglich während der gesamten Veranstaltung geöffnet. Sollte dies nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen möglich sein, wird alle 30 Minuten eine Stoßlüftung durchgeführt. Es gilt in beiden Fällen die Maskenpflicht gem. der CoronaVO.

- Die Oberflächen der Tische und der Stühle werden vor der Veranstaltung durch den Veranstalter mit einschlägigem Desinfektionsmittel behandelt.
- Der kontrollierte Zugang und Abgang erfolgt am Eingang des Platzes/des Gebäudes der Jugendverkehrsschule durch Beauftragte der Kreisverkehrswacht Schwäbisch Hall-Crailsheim e.V. Dort wird eine Teilnehmerliste mit den erforderlichen Daten gem. § 8 (1) Satz 1 CoronaVO geführt. Diese Daten werden spätestens nach der Zweckerreichung durch den Veranstalter vernichtet.
- Der Platz des Beauftragten am Ein- und Ausgangsbereich wird mit einem Spuckschutz ausgestattet.
- Die Teilnehmer erhalten am Zugang einen Platz zugewiesen. Die Sitzplätze sind nummeriert und entsprechend gekennzeichnet.
- Die Teilnehmer erhalten am Zugang ein Desinfektionsmittel zum persönlichen Gebrauch während der Veranstaltung.
- Die Teilnehmer erhalten am Zugang ein verständliches Merkblatt zum Hygienekonzept.
- Das Hygienekonzept und das Merkblatt werden rechtzeitig vor der Veranstaltung auf der Homepage des Veranstalters www.kvw-sha-cr.de eingestellt.
- Bei Veranstaltungsbeginn werden die Teilnehmer durch den Versammlungsleiter auf die wesentlichen Verhaltensregeln sowie organisatorischen Maßnahmen hingewiesen.
- Die Toilettenanlagen (Damen und Herren getrennt) dürfen nur einzeln betreten werden. Die Außentüren der Toilettenanlagen bleiben bei Nichtnutzung geöffnet und werden bei Nutzung durch den Benutzer geschlossen. In den Toiletten gilt die Maskenpflicht. Die Toiletten werden vor der Veranstaltung durch den Veranstalter mit einschlägigem Desinfektionsmittel behandelt. Während der Veranstaltung haben die Veranstaltungsteilnehmer ein persönlich zugewiesenes Desinfektionsmittel zur Verfügung. Daneben sind in den Toiletten noch Spender mit Handseife sowie Desinfektionsmitteln angebracht. Papiertücher werden in ausreichendem Umfang bereitgestellt.

Alfred Schreiber

1. Vorsitzender

Kreisverkehrswacht Schwäbisch Hall-Crailsheim e.V.

Anlagen

1 Merkblatt

1 Datenschutzhinweise nach Artikel 13 und 14 DS-GVO

1 Erhebungsbogen personenbezogener Daten gem. § 8 (1) CoronaVO